

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/036/2007

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 23.11.2007 Az.: 01-2 Pa
----------------------------------------------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.12.2007	Vorberatung
Kreistag	17.12.2007	Beschluss

Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007, Seite 380) wird die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann beschlossen.

Fachbereich: Büro des Landrats
Bearbeiter/in: Andrea Pannen

Datum: 23.11.2007
Az.: 01-2 Pa

Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. September 2007 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz – beschlossen. Die dort in Artikel II vorgenommenen Änderungen der Kreisordnung erfordern eine Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann.

Sachverhaltsdarstellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Synopse und werden wie folgt erläutert:

a) **Änderung der „Normköpfe“ von Gemeindeordnung und Kreisordnung (in mehreren Paragraphen)**

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – hat die amtliche Abkürzung für den Text der Gemeindeordnung und der Kreisordnung gesetzlich eingeführt als „GO **NRW**“ bzw. KrO **NRW**“. Sofern die Hauptsatzung auf Paragraphen der Kreisordnung/Gemeindeordnung verweist, wurden die amtlichen Abkürzungen entsprechend korrigiert.

b) **Begrifflichkeiten Mitglieder des Kreistages – Kreistagsmitglieder - Ausschussmitglieder (in mehreren Paragraphen)**

Um die Mitgliedschaft des Landrats im Kreistag bzw. im Kreisausschuss sprachlich und systematisch zum Ausdruck zu bringen, wurden die §§ 25, 51 KrO NRW wie folgt geändert:

§ 25

„Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden (Kreistagsmitglieder) und dem Landrat (Mitglied kraft Gesetzes).“

§ 51

„Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.“

Die maßgeblichen Begrifflichkeiten, die erkennbar nur die Kreistagsmitglieder, nicht aber den Landrat als Mitglied im Kreistag/Kreisausschuss ansprechen, wurden klarstellend überarbeitet.

In der neuen Hauptsatzung wurden daher in den §§ 4, 5 und 7 die Formulierungen aufgenommen, die den Begrifflichkeiten der neuen KrO NRW entsprechen.

**c) Akteneinsichtsrecht
(§ 5 Abs. 2)**

Gem. § 26 Abs. 2 Satz 4 (1. Halbsatz) KrO NRW können Ausschussvorsitzende vom Landrat jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Ziel dieser Regelung war es schon von je her, den Ausschussvorsitzenden kraft Gesetzes Rechte einzuräumen. Im Widerspruch dazu hatte es die alte Regelung der KrO N(R)W (2. Halbsatz) dem Kreistag freigestellt, den Vorsitzenden der Gremien auf Grund der Hauptsatzung Rechte einzuräumen. Insoweit liegt ein Redaktionsversehen vor, das mit der Streichung des 2. Halbsatzes („*sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung*“) korrigiert wurde.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist daher entbehrlich und folglich zu streichen.

Darüber hinaus ist § 26 Abs. 2 KrO NRW als maßgebliche Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht noch um Abs. 4 KrO NRW zu ergänzen (§ 26 Abs. 4 KrO NRW gewährt dem einzelnen Kreistagsmitglied unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, in Akten Einsicht zu nehmen).

**d) Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner
(§ 9)**

Die Entschädigungsregelungen sind in der KrO NRW überarbeitet worden. Während die Regelungen zum Verdienstausschlag unverändert geblieben sind, sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Sitzungsgeld modifiziert worden. Die bisherige Regelung, wonach auch für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, wurde gestrichen. Dafür wird neuerdings klargestellt, dass auch für sogenannte Teilfraktionssitzungen (Vorstandssitzungen, Arbeitskreise der Fraktionen) im Rahmen einer in der Hauptsatzung zu treffenden Höchstzahlregelung Sitzungsgeld gezahlt werden kann.

Durch den ausdrücklichen Wegfall der Ermächtigung, mit der Hauptsatzung auch weitere Sitzungen zu bestimmen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, könnte die Auffassung vertreten werden, dass damit der Entscheidungsspielraum des Kreistages weggefallen ist. Dem steht allerdings der Runderlass des Innenministeriums vom 30.10.2007 entgegen:

Danach sind zunächst unter Ausschüssen auch Unterausschüsse zu verstehen. Darüber hinaus entspricht es aber auch der Auffassung des Innenministeriums, dass für Gremien, die durch die Gemeinde- bzw. Kreisordnung nicht (bindend) vorgegeben sind, ein Sitzungsgeld in Ausübung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen gewährt werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsauffassung ist es möglich, die bisherige Formulierung in § 9 Abs. 2 unverändert beizubehalten. Lediglich die maßgeblichen Rechtsgrundlagen müssen angepasst werden (aus § 26 Abs. 4 und 5 KrO wird § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW).

Die in § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vorgesehene neue Beschränkung auf die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen entspricht dem neuen Wortlaut des § 30 KrO NRW und präzisiert die Abgrenzung zur bloßen Zuhörereigenschaft, die auch bisher keinen Anspruch auf Verdienstausschlag oder Sitzungsgeld für sachkundige Bürger begründete.

Der neue Wortlaut des § 30 KrO NRW, der im Übrigen auch Entschädigungsansprüche erweitert (z.B. Gewährung eines Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger, die nur stellvertretende Ausschussmitglieder sind oder Anpassung der Entschädigungen an die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Dienstleistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte zu Beginn und zur Hälfte der Wahlzeit) ist als Anlage 3 beigefügt.

**e) Verträge
(§ 12)**

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Begriffes „Angestellte“ im Tarifrecht. Der Begriff des Bediensteten erfasst sowohl die Beamten als auch alle Arbeitnehmer.

**f) Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
(§ 13)**

Schulleiterinnen und Schulleiter werden nach § 61 Schulgesetz NRW von der Schulkonferenz gewählt. Nach der Wahl holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers ein, die dieser binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern kann (§ 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW). Es wird vorgeschlagen, diese Entscheidung auf den Kreisausschuss zu übertragen.

**g) Personalangelegenheiten
(§ 14)**

**h) Allgemeiner Vertreter des Landrats und Planstellen für Zeitbeamte
(§ 15)**

Rechtsgrundlage

Mit der Neufassung des § 49 KrO NRW wird die Personalkompetenz des Landrats gestärkt. Die Hauptsatzung kann zukünftig nur noch für im Gesetz definierte Führungsfunktionen die personalrechtlichen Befugnisse des Landrats einschränken.

Konkret kann die Hauptsatzung nur noch bestimmen, dass für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so trifft der Landrat die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsposition vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. Dabei kann es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen von Dezernenten und Amtsleitern handeln. Hierunter fallen im Beamtenbereich auch die Beförderungen.

Solange der Kreistag nach In-Kraft-Treten der Neufassung des § 49 KrO NRW von der Möglichkeit einer Hauptsatzungsregelung nicht Gebrauch macht, steht dem Landrat das alleinige Entscheidungsrecht in allen personalrechtlichen Fragen zu. Entgegen-

stehende Hauptsatzungsregelungen, die auf der Basis des vorher geltenden § 49 ein Entscheidungsrecht des Kreistages oder Kreisausschusses für bestimmte Besoldungs- oder Vergütungsgruppen vorsahen, sind nichtig.

Formulierungsvorschlag für die §§ 14, 15 der Hauptsatzung

Es wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit einer Hauptsatzungsregelung Gebrauch zu machen, die §§ 14, 15 inhaltlich anzupassen und die Reihenfolge der Paragraphen zu ändern:

§ 14 (neu)

Allgemeiner Vertreter des Landrats und Leitende Beamte

- (1) *Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektor“.*
- (2) *Die Leitenden Beamten der folgenden Aufgabengebiete können im Einvernehmen mit dem Landrat für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden*
 - a) *Gesundheitswesen,*
 - b) *Bauwesen*

Ein Leitender Beamter des allgemeinen Verwaltungsdienstes kann für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden.

§ 15 (neu)

Personalangelegenheiten

- (1) *Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Leitenden Beamten (Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.*
- (2) *Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleiter und Geschäftsführer) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat.*
- (3) *Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.*

Die übrigen, von § 15 der Hauptsatzung nicht umfassten Personalentscheidungen trifft der Landrat.

Beibehaltung des Unterausschusses für Personalfragen

Festzustellen ist, dass der Unterausschuss für Personalfragen durch gesetzliche Vorgaben Aufgaben verliert. Dennoch sollte er wegen der langjährigen positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Kreistag und Verwaltung beibehalten werden. In seiner Zuständigkeit verbleibt auch weiterhin die

- Beratung des quantitativen Stellenplans
- Beratung über Sonderthemen wie z.B. aktuell die Pensionsrückdeckung o.ä.
- Vorberatung von Personalentscheidungen nach § 15 der Hauptsatzung
- weitere Aufgaben wie z.B. die Kenntnisnahme des Personalsachstandsberichts

**i) In-Kraft-Treten
(§ 19)**

Die neue Hauptsatzung soll am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die alte Hauptsatzung vom 17.06.1999 außer Kraft

Hinweis:

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Landrat stimmt als Mitglied im Kreistag grundsätzlich mit ab. Lediglich bei einer Hauptsatzungsregelung nach § 49 KrO NRW (Abgrenzung der personalrechtlichen Befugnisse des Landrats zu den Beteiligungsmöglichkeiten des Kreistages/Kreisausschusses) besteht kein Stimmrecht.

Die Abstimmung über die Hauptsatzungsregelung in § 14 ist daher in einem getrennten Verfahren durchzuführen.

Anlage

Synopse (Anlage 1)

Neufassung der Hauptsatzung (Anlage 2)

§ 30 KrO NRW – Entschädigung der Kreistagsmitglieder (Anlage 3)